

**Kleine Anfrage****Bijan Kaffenberger (SPD) und Tobias Eckert (SPD) vom 23.11.2021****Unternehmerkonto****und****Antwort****Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung****Vorbemerkung Fragesteller:**

Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig der digitale Zugang zu Verwaltungsdienstleistungen ist. Eine wichtige Funktion kommt hier dem Nutzerkonto zu.

§ 3 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung regelt die Nutzerkonten. Dort heißt es:

„Die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände müssen ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über ein Verwaltungsportal nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) anbieten und hierfür im Verwaltungsportal Nutzerkonten bereitstellen“.

Daneben natürlichen Personen auch Unternehmen in Rechtsformen des Handels- und Gesellschaftsrechts Verwaltungsleistungen beziehen, müssen für diese auch Nutzerkonten bereitgestellt werden.

Entsprechend regelt nunmehr auch § 3 Abs. 2 Onlinezugangsgesetz eine bundesweit geltende Verpflichtung für Bund und Länder, sogenannte Organisationskonten bereitzustellen. Diese ist aber bisher noch nicht umgesetzt.

Vorbemerkung Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung:

und Ländern in Fragen der Informationstechnik und der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen hat den praktischen Erfordernissen der Wirtschaft Rechnung getragen und bereits am 14. Februar 2020 die Einrichtung eines einheitlichen „Unternehmenskontos“ für Deutschland beschlossen.

Der Bund wurde durch den o.g. Beschluss des IT-Planungsrates auch gebeten, die für das einheitliche Organisationskonto notwendigen, dauerhaften rechtlichen Regelungen zeitnah zu schaffen.

Dieser Bitte ist der Bundesgesetzgeber zeitnah nachgekommen. Durch Art. 1 des Gesetzes zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) wurden Änderungen im Onlinezugangsgesetz (OZG) vorgenommen, welche auch die rechtliche Grundlage für die Einrichtung von Organisationskonten bilden. Konkret wurden § 3 Abs. 2 OZG und – daran anknüpfend – Bestimmungen in § 8 OZG zur Datenverarbeitung und zum Schriftformersatz neu gefasst bzw. angefügt. Aufgrund dieser Regelungen können „Nutzerkonten“ in Form der bereits etablierten „Bürgerkonten“ für natürliche Personen wie auch als „Organisationskonten“ angeboten werden. Damit wurden die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für ein bundesweit einheitliches Organisationskonto für Unternehmen (und andere juristische Personen) unter Einbindung der ELSTER-Zertifikate für Organisationen geschaffen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Warum gibt es dieses Organisationskonto noch nicht, wo doch gerade Unternehmen dadurch davon abgehalten werden, Verwaltungsleistungen elektronisch über Verwaltungsportale zu beantragen?

Derzeit befindet sich das einheitliche Organisationskonto für Deutschland in der Einführung. Dabei handelt es sich um eine durch den Freistaat Bayern und die Hansestadt Bremen einwickelte modulare Softwarelösung. Die von Bayern bereitgestellten Module zum Konto sind bereits verfügbar und derzeit in der Flächeneinführung beim Bund und in einigen Ländern.

Für das Land Hessen sind die ersten pilothaften Implementierungen für die Themen „Breitband“ im Ressortbereich der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung sowie für die Verwaltungsleistungen „Digitaler Bauantrag“ im Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie „Kulturgüterausfuhr“ im Bereich des Ministeriums der Finanzen in Arbeit.

Die zusätzlichen Module zur Erweiterung des Postfaches des Organisationskontos und zu „Rollen & Rechten“ werden nach derzeitiger Planung im Lauf des Jahres 2022 durch Bremen produktiv gesetzt.

Frage 2. Wann gedenkt die Landesregierung, dieses Organisationskonto einzuführen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Die Überführung vom pilothaften Einstieg in den Regelbetrieb soll im Jahre 2022 auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Hessen und Bayern erfolgen. Diese Verwaltungsvereinbarung befindet sich aktuell in Vorbereitung.

Frage 3. Welche Hinderungsgründe liegen bzgl. der Einführung vor?

Es liegen keine Hinderungsgründe bzgl. der Einführung vor. Die Einführung erfolgte in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Digitales planmäßig als Pilotprojekt 2021 und wird in der Fläche auf der Basis der vorgesehenen Rahmenverwaltungsvereinbarung im Jahre 2022 umgesetzt werden. Für die Durchführung der Pilotphase wurden zwischen Bund und Ländern entsprechende Einzelvereinbarungen getroffen.

Wiesbaden, 9. Dezember 2021

Prof. Dr. Kristina Sinemus